

An die Bundesversammlung  
3003 Bern

**Bericht  
des Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
über seine Amtstätigkeit im Jahre 2005**

vom 2. Februar 2006

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2005 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

2. Februar 2006

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Die Präsidentin: Susanne Leuzinger  
Der Generalsekretär: Marcel Maillard

Anhang: Überblick über die im Jahre 2005 in der Amtlichen Sammlung publizierte Rechtsprechung

Geschäftsbericht 2005

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 23. Dezember 2003 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht für die Jahre 2004 und 2005 wie folgt bestellt:

| <u>Kammer</u>          | <u>Präsidium</u>            | <u>Mitglieder</u>           |
|------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| I.                     | Borella                     | Leuzinger*                  |
| II.                    | Borella                     | Schön, Frésard              |
| III.                   | Leuzinger                   | Rüedi, Lustenberger, Kernen |
| IV.                    | Ferrari                     | Widmer, Meyer, Ursprung     |
| <u>Gerichtsleitung</u> | Borella, Leuzinger, Ferrari |                             |

Mit Beschluss des Gesamtgerichtes vom 5. Juli 2005 wurde die III. Kammer ab 1. August 2005 wie folgt bestellt:

| <u>Kammer</u> | <u>Präsidium</u> | <u>Mitglieder</u>            |
|---------------|------------------|------------------------------|
| III.          | Leuzinger        | Lustenberger, Kernen, Seiler |

\* Die übrigen drei Kammermitglieder bezeichnet der Präsident von Fall zu Fall (Art. 3 Abs. 2 Gerichtsreglement [SR 173.111.2])

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtierte Bundesrichter Aldo Borella, als Vizepräsidentin Bundesrichterin Susanne Leuzinger.

Am 16. März 2005 hat die Bundesversammlung Hansjörg Seiler zum Nachfolger des auf Ende Juni in den Ruhestand getretenen Bundesrichters Rudolf Rüedi gewählt. Bundesrichter Hansjörg Seiler trat sein Amt am 1. August an.

Am 14. Dezember 2005 hat die Bundesversammlung für das Jahr 2006 Bundesrichterin Susanne Leuzinger zur Präsidentin und Bundesrichter Pierre Ferrari zum Vizepräsidenten gewählt.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2475 (Vorjahr: 2233), was einer Zunahme um 242 Fälle entspricht. Erhöht hat sich die Zahl der neuen Fälle in der Invalidenversicherung (+ 121), in der Arbeitslosenversicherung (+ 79), in der Krankenversicherung (+ 48), in der Unfallversicherung (+ 44) und in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+ 6). Rückläufig waren hingegen die Eingänge in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (- 48) und bei den Ergänzungsleistungen (- 9). Praktisch konstant blieben die neuen Prozesse in der Militärversicherung und im Zweig der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz. Auf dem Gebiet der Familienzulagen in der Land-

wirtschaft war kein Eingang zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2320 (2222) Fälle erledigt (+ 98 bzw. + 4,4%). Überproportional mehr Fälle konnten in der Invalidenversicherung (+ 77 bzw. + 9,5%), in der Unfallversicherung (+ 56 bzw. + 13%) und in der Arbeitslosenversicherung (+ 31 bzw. + 10,6%) abgeschlossen werden. Weniger Fälle wurden in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (- 71 bzw. - 23%) erledigt.

Am 31. Dezember 2005 waren 1739 (1584) Beschwerden hängig (+ 155). Die mittlere Prozessdauer konnte gegenüber dem Vorjahr um 0,9 Monate auf 8,3 Monate gesenkt werden.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben 123 (176) Fälle bearbeitet.

Gegenüber der Vorperiode war ein markanter Anstieg bei den Eingängen zu verzeichnen (+ 10,84%). Es konnten 98 Fälle mehr erledigt werden als im Vorjahr (+ 4,4%). Die Pendenzen nahmen um 155 bzw. 9,8% zu. Das Verhältnis der pendenten Geschäfte zu den Eingängen sank leicht auf einen Quotienten von 70% (71%).

## II. Gerichtsorganisation

Die Gerichtsorganisation hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.

Zu den Arbeiten zur Umsetzung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) wird auf die Ausführungen im Geschäftsbericht des Bundesgerichtes unter Ziff. III. Gerichtsorganisation verwiesen.

## III. Personalwesen

Der Personalbestand des Gerichts umfasste Ende Jahr 70 (71) Stellen, wovon unverändert 41 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Zahlreiche Juristinnen und Juristen nahmen an externen Weiterbildungsveranstaltungen zu sozialversicherungsspezifischen und europarechtlichen Themen teil. Intern fand für das wissenschaftliche Personal eine interdisziplinäre Weiterbildung zur Würdigung psychiatrischer Gutachten im Kontext von Schmerz- und Anpassungsstörungen statt. Eine Gerichtsschreiberin und ein Gerichtsschreiber absolvierten am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxembourg einen dreimonatigen Stage. Für das Kanzleipersonal wurden ebenfalls interne Fortbildungen angeboten.

## IV. Beziehungen zum Bundesgericht

Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts und die Gerichtsleitung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts behandelten an zwei gemeinsamen Sitzungen Fragen aus den Bereichen Finanz- und Personalwesen, Informatik und Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.

## V. Interner Konflikt

Der interne Konflikt wurde dank der Vermittlung der beiden Präsidenten der Subkommissionen Gerichte der Geschäftsprüfungskommissionen am 1. Februar 2005 mit einer gemeinsamen Erklärung der elf Richterinnen und Richter beigelegt.

Am 22. Februar 2005 verabschiedete das Gesamtgericht Regeln zur Zusammenarbeit und zum Konfliktmanagement. Den Geschäftsprüfungskommissionen wurden diese Regeln zur Kenntnis gebracht.

## VI. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Im Berichtsjahr fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in fünf Verfahren, bei denen das Eidgenössische Versicherungsgericht als letzte nationale Instanz entschieden hatte, einen materiellen Entscheid. Drei Beschwerden erklärte der Gerichtshof für unzulässig und in zwei Fällen stellte er eine Verletzung von Verfahrensrecht fest.

**C. STATISTIK 2005**

**I.1 Zahl und Art der Geschäfte**

| Natur der Streitsache  | Erledigung in den Vorjahren               |             |             |             | Übertrag von 2004 | Eingang Total anhängig | Erledigt    | Übertrag auf 2006 | Erledigungsarten |                 |             |              |              |
|--|---|-------------|-------------|-------------|-------------------|------------------------|-------------|-------------------|------------------|-----------------|-------------|--------------|--------------|
|  | 2001                                      | 2002        | 2003        | 2004        |                   |                        |             |                   | Abschreibung     | Nicht-eintreten | Abweisung   | Gut-heissung | Rück-weisung |
|  | a. Alters- und Hinterlassenenversicherung | 406         | 411         | 390         |                   |                        |             |                   | 309              | 166             | 198         | 238          | 126          |
| b. Invalidenversicherung   | 724                                       | 772         | 1016        | 806         | 585               | 964                    | 883         | 666               | 23               | 64              | 538         | 119          | 139          |
| c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV                               | 89  | 81          | 98          | 73          | 42                | 59                     | 65          | 36                | 3                | 13              | 35          | 6            | 8            |
| d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge     | 100                                       | 103         | 154         | 123         | 112               | 143                    | 125         | 130               | 2                | 9               | 78          | 24           | 12           |
| e. Krankenversicherung   | 212                                       | 136         | 153         | 186         | 148               | 230                    | 194         | 184               | 8                | 45              | 77          | 24           | 40           |
| f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten) | 513                                       | 437         | 416         | 422         | 346               | 510                    | 478         | 378               | 7                | 25              | 325         | 63           | 58           |
| g. Militärversicherung   | 10  | 4           | 7           | 10          | 10                | 15                     | 12          | 13                | 0                | 1               | 8           | 0            | 3            |
| h. Erwerbssatzordnung  | 2   | 2           | 3           | 1           | 1                 | 1                      | 2           | 0                 | 0                | 1               | 1           | 0            | 0            |
| i. Familienzulagen in der Landwirtschaft                         | 1   | 0           | 0           | 1           | 0                 | 0                      | 0           | 0                 | 0                | 0               | 0           | 0            | 0            |
| j. Arbeitslosenversicherung                                      | 389                                       | 352         | 381         | 291         | 174               | 354                    | 322         | 206               | 2                | 39              | 181         | 57           | 43           |
| k. Beschwerden in personalrechtlichen Angelegenheiten            | 0   | 0           | 1           | 0           | 0                 | 1                      | 1           | 0                 | 1                | 0               | 0           | 0            | 0            |
| <b>Total</b>   | <b>2446</b>                               | <b>2298</b> | <b>2619</b> | <b>2222</b> | <b>1584</b>       | <b>2475</b>            | <b>2320</b> | <b>1739</b>       | <b>53</b>        | <b>262</b>      | <b>1340</b> | <b>319</b>   | <b>346</b>   |

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1943; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 532

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1674 = 67.7%; Französisch 689 = 27.8%; Italienisch 112 = 4.5%

2) Hievon nach Art. 36a OG: 303

3) Wovon eingegangen 2001: 1; 2002: 4; 2003: 19 (2 Verfahren sistiert); 2004: 249; 2005: 1466 (1 Verfahren sistiert)

**2. Erledigung nach Sprachen und Kammern**

| Nach Sprachen | Fälle | %    | Nach Kammern                         |
|---------------|-------|------|--------------------------------------|
| Deutsch       | 1626  | 70.1 | I. Kammer (5 Richter)                |
| Französisch   | 598   | 25.8 | II., III. und IV. Kammer (3 Richter) |
| Italienisch   | 96    | 4.1  | 2320 (Art. 17 OG)                    |
|               |       |      | 155 Dem Gesamtgericht vorgelegt      |
|               |       |      | 2165 Öffentliche Beratungen          |
|               |       |      | 20                                   |

## I.2 Dauer der Geschäfte

| Natur der Streitsache   | Dauer des Geschäfts |                |                   |                   |                    |                  |                     | Längste<br>Prozessdauer<br>in Tagen | Mittlere<br>Prozessdauer<br>in Tagen |
|---|---------------------|----------------|-------------------|-------------------|--------------------|------------------|---------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
|   | Gesamtzahl          | bis 1<br>Monat | 1 bis 3<br>Monate | 4 bis 6<br>Monate | 7 bis 12<br>Monate | 1 bis 2<br>Jahre | mehr als<br>2 Jahre |                                     |                                      |
|   |                     |                |                   |                   |                    |                  |                     |                                     |                                      |
| a. Alters- und Hinterlassenenversicherung                       | 238                 | 2              | 42                | 24                | 104                | 50               | 16                  | 1715                                | 294                                  |
| b. Invalidentversicherung                                       | 883                 | 7              | 128               | 88                | 514                | 126              | 20                  | 1374                                | 230                                  |
| c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV                              | 65                  | 0              | 16                | 11                | 21                 | 12               | 5                   | 1282                                | 263                                  |
| d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und<br>Invalidenvorsorge | 125                 | 0              | 7                 | 6                 | 71                 | 36               | 5                   | 1212                                | 324                                  |
| e. Krankenversicherung  | 194                 | 1              | 30                | 22                | 86                 | 40               | 15                  | 1843                                | 297                                  |
| f. Unfallversicherung   |                     |                |                   |                   |                    |                  |                     |                                     |                                      |
| (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)                      | 478                 | 4              | 44                | 53                | 263                | 108              | 6                   | 934                                 | 252                                  |
| g. Militärversicherung  | 12                  | 0              | 2                 | 1                 | 6                  | 3                | 0                   | 497                                 | 260                                  |
| h. Erwerbsersatzordnung   | 2                   | 0              | 2                 | 0                 | 0                  | 0                | 0                   | 83                                  | 71                                   |
| i. Familienzulagen in der Landwirtschaft                        | 0                   | 0              | 0                 | 0                 | 0                  | 0                | 0                   | 0                                   | 0                                    |
| j. Arbeitslosenversicherung                                     | 322                 | 1              | 63                | 39                | 168                | 43               | 8                   | 1427                                | 219                                  |
| k. Beschwerden in personalrechtlichen<br>Angelegenheiten        | 1                   | 0              | 1                 | 0                 | 0                  | 0                | 0                   | 54                                  | 55                                   |
| <b>Total</b>  | <b>2320</b>         | <b>15</b>      | <b>335</b>        | <b>244</b>        | <b>1233</b>        | <b>418</b>       | <b>75</b>           |                                     | <b>262</b>                           |

### I.3 Erledigungsquotienten EVG

|  | Vorjahre |       |       |       |       | Berichtsjahr 2005 |                   |           |
|--|----------|-------|-------|-------|-------|-------------------|-------------------|-----------|
|  | 2001     | 2002  | 2003  | 2004  | 2005  | Neueingänge 2005  | Erledigungen 2005 | Wert 2005 |
| Erledigungsquotient 1 (Erledigung Neueingänge) <sup>1)</sup>                 | 0.337    | 0.328 | 0.393 | 0.382 | 0.407 | 2475              | 1009              | 0.407     |
| Erledigungsquotient 2 (Erledigung Überträge aus den Vorjahren) <sup>2)</sup> | 0.814    | 0.758 | 0.865 | 0.886 | 0.827 | 1584              | 1311              | 0.827     |
| Erledigungsquotient 3 (Verhältnis Neueingänge zu Erledigungen) <sup>3)</sup> | 1.026    | 1.013 | 1.205 | 0.995 | 0.937 | 2475              | 2320              | 0.937     |

1) Anzahl der erledigten, im Berichtsjahr neu eingegangenen Verfahren gemessen am Total der Neueingänge = Effizienz, mit der die Neueingänge an die Hand genommen werden.

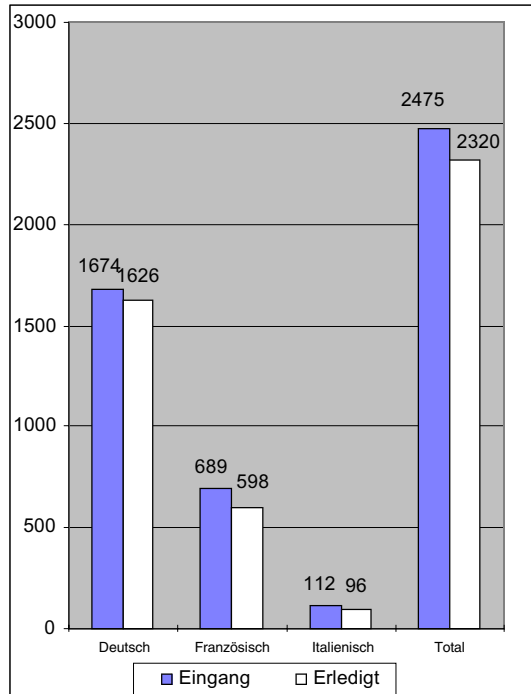
2) Anzahl Erledigungen alter Verfahren gemessen am Total der zu Beginn des Berichtsjahres hängigen Verfahren = Effizienz, mit der die Überträge aus den Vorjahren abgebaut werden.

3) Verhältnis der Erledigungen zu den Neueingängen = Veränderung (Zunahme oder Abnahme) der Pendenzen.

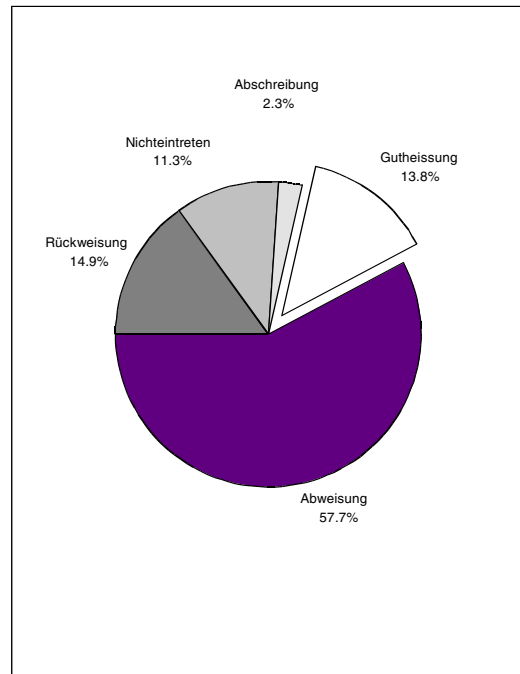
## II. Graphische Darstellung

### Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

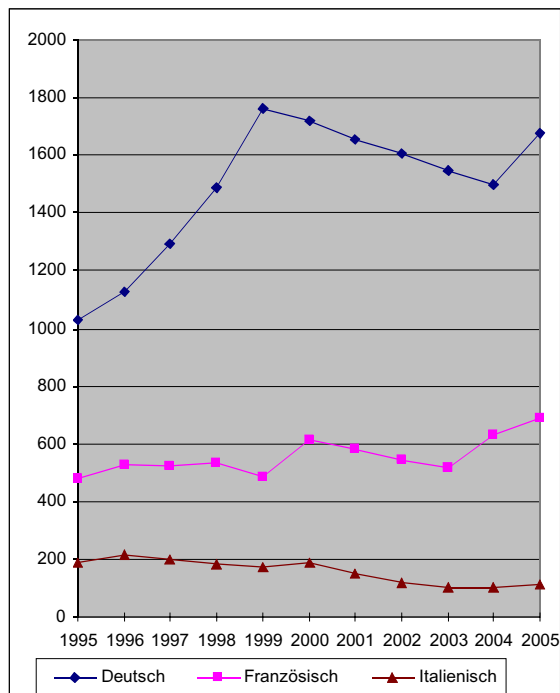
A) Streitsachen nach Sprachen 2005



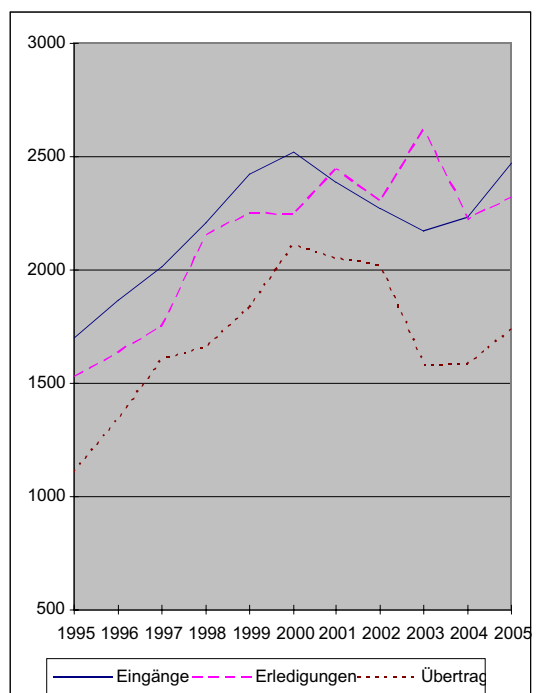
B) Erledigungsarten 2005



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



A n h a n g

Überblick über die im Jahre 2005 veröffentlichte Rechtsprechung

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bezüglich der Zugehörigkeit zur Alters- und Hinterlassenenversicherung hatte das Gericht einen Fall zu beurteilen, in welchem mehrere hundert ausländische Personen an einer Kommanditgesellschaft beteiligt waren und – da die Stellung als Kommanditär sozialversicherungsrechtlich einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichkommt – eine Aufnahme in die Alters- und Hinterlassenenversicherung verlangten; weil die Beteiligung an der Gesellschaft auch im Hinblick auf die spätere Ausrichtung von Altersrenten erfolgt war, befand das Gericht, der Sozialversicherung komme so die Funktion eines reinen Finanzanlageobjekts zu, das, unter Ausnutzung der versicherungstechnischen Solidarität, eine möglichst grosse individuelle Rendite erwirtschaften soll; damit aber liege Rechtsmissbrauch vor, weshalb den Teilhabern die Aufnahme in die Versicherung zu versagen sei (BGE 131 V 97).

Zur Berechnung der Renten wurde festgehalten, die diesbezüglichen Vorschriften stellten grundsätzlich zwingendes Recht dar, sodass der gegenseitige Verzicht von Ehegatten auf nacheheliche Unterhaltsleistungen und auf Leistungen der Altersvorsorge im Rahmen der 2. Säule bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Alter oder Tod) nicht zu einer Rentenberechnung ohne Einkommenssplitting führe; vorbehaltlich anders lautender Staatsverträge gelte dies auch für nicht in der Schweiz getroffene und nicht schweizerischem Recht unterliegende Scheidungsvereinbarungen (BGE 131 V 1).

Im Bereich des AHV-rechtlichen Hilfsmittelanspruches erkannte das Gericht abweichend von der bisherigen Rechtsprechung, dass die Austauschbefugnis auch hier zur Anwendung zu bringen ist; in diesem Zusammenhang äusserte es sich zu den Voraussetzungen, der Dauer, dem Umfang und den Modalitäten des Anspruchs auf einen monatlichen substituierten Mietkostenbeitrag, wenn die versicherte Person auf den ihr gesetzlich zustehenden mietweisen Bezug eines Rollstuhles ohne motorischen Antrieb verzichtet und sich stattdessen selbst einen motorisierten Rollstuhl anschafft (BGE 131 V 107).

In Änderung der Rechtsprechung, wonach die Frist für die Vollstreckungsverwirkung für Beiträge nach Art. 16 Abs. 2 AHVG sinngemäss auch für Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG gilt, erklärte das Gericht nunmehr die zehnjährige Frist von Art. 137 Abs. 2 OR als analog anwendbar (BGE 131 V 4). Schliesslich befand es, auf Schadenersatzansprüche, die am 1. Januar 2003 noch nicht verwirkt waren, gelangten die auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen Verjährungsregeln des Art. 52 Abs. 3 AHVG zur Anwendung; offen gelassen wurde die Frage, ob die unter altem Recht abgelaufene Zeit an die zweijährige Verjährungsfrist des Art. 52 Abs. 3 AHVG anzurechnen ist (BGE 131 V 425).

b. Invalidenversicherung

Die in BGE 130 V 352 publizierte Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen und deren Bedeutung bei der Beurteilung einer Invalidität wurde insoweit ergänzt, als das Gericht festhielt, dass die Prüfung der invalidisierenden Wirkung von Schmerzstörungen eine gesamthafte Prüfung der Sachlage nach den im erwähnten Urteil formulierten Kriterien voraussetzt, wobei insbesondere auch Aspekte mit zu berücksichtigen sind, welche gegen eine Leistungspflicht der Invalidenversicherung sprechen (BGE 131 V 49).

Für die Methode der Invaliditätsbemessung ohne Bedeutung ist eine Reduktion des erwerblichen Arbeitspensums, ohne dass die dadurch frei werdende Zeit für die Tätigkeit in einem Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) verwendet wird (BGE 131 V 51). Zur Kürzung von Kinderrenten wurde festgehalten, für die Ermittlung einer allfälligen Überversicherung sei bei einem Anspruch auf Viertels-,



halbe oder Dreiviertels-Kinderrenten der für die entsprechende ganze Invalidenrente massgebende Kürzungsgrenzwert (= um den monatlichen Höchstbetrag der Alters- oder der Invalidenrente erhöhtes massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) mit dem Faktor 0.25, 0.5 oder 0.75 zu vervielfachen; damit schloss es diesbezüglich bestehende (echte) Verordnungs- und Gesetzeslücken im Sinne einer früheren, versehentlich aufgehobenen Verordnungsbestimmung (BGE 131 V 233).

In einem die Koordination der Invaliditätsbemessung in den verschiedenen Sozialversicherungszweigen betreffenden Verfahren stellte das Gericht fest, nachdem der Unfallversicherer den Invaliditätsgrad in vertretbarer Weise im ausserordentlichen Bemessungsverfahren rechtskräftig festgelegt hat, könne die Invalidenversicherung davon auch nicht unter Berufung auf ein im Verfahren nach BGE 128 V 29 ermitteltes Ergebnis abweichen (BGE 131 V 120). In einem weiteren die Koordination der Invaliditätsbemessung in der Unfallversicherung einerseits und in der Invalidenversicherung andererseits betreffenden Verfahren entschied es, dass der Unfallversicherer auch unter der Herrschaft von Art. 49 Abs. 4 ATSG nicht zur Einsprache gegen die Verfügung oder zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt ist; die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung entfalte ihm gegenüber keine Bindungswirkung; mangels Berührtseins seien Unfallversicherer auch nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide kantonaler Versicherungsgerichte in Streitigkeiten um eine Rente der Invalidenversicherung berechtigt (BGE 131 V 362).

Hinsichtlich der Kostenübernahme für die Abänderung eines Personenwagens für den Gebrauch durch einen Tetraplegiker als Fahrzeugführer befand das Gericht, dass der im Kreisreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vorgesehene Maximalbetrag von Fr. 25'000.– für die behinderungsbedingt notwendige Abänderung eines Motorfahrzeuges verordnungs- und gesetzeskonform ist (BGE 131 V 167). Aus der rechtlichen Gleichstellung der Abgabeformen folgt weiter, dass Amortisationsbeiträge nach Art. 8 Abs. 2 HVI bei Anschaffung eines Treppenliftes auch ohne vorherige Bezeichnung dieses Hilfsmittels durch das BSV in Betracht fallen, wenn die Gegebenheiten des konkreten Falles dies nahe legen (BGE 131 V 161).

Bei einem von Trisomie 21 betroffenen minderjährigen Versicherten waren Leistungen für ein elektronisches Kommunikationsgerät streitig, dessen Einsatz ausschliesslich dem Spracherwerb diene; das Gericht erkannte, dass diesen Zweck verfolgende elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte, namentlich des Diskriminierungsverbots, des Gebots der rechtsgleichen Behandlung und des Anspruchs auf persönliche Freiheit, nicht unter den Hilfsmittelbegriff fallen; aus dem Förderungsauftrag zu Gunsten Behinderter ergebe sich ebenfalls nichts anderes; während auch eine Leistungspflicht im Sinne einer medizinischen Massnahme verneint wurde, wies das Gericht die Sache an die Verwaltung zurück, damit diese prüfe, ob allenfalls unter dem Titel einer pädagogisch-therapeutischen Sonderschulmassnahme – mit Blick auf das Vorschulalter des Versicherten als heilpädagogische Früherziehung – ein Leistungsanspruch in Betracht falle (BGE 131 V 9).

Bei der Verrechnung einer Rückforderung von Ergänzungsleistungen mit einer laufenden Rente der Invalidenversicherung bestimmt sich der Notbedarf von doppelverdienenden Ehepaaren nach den allgemeinen betriebsrechtlichen Regeln mit der nach der Höhe der Einkommen vorgenommenen Aufteilung des Existenzminimums der Familie auf die Ehegatten; dies gilt auch bei schuldhaftem Verhalten der rückerstattungspflichtigen Person (BGE 131 V 249).

Im Zusammenhang mit der Drittauszahlung einer Invalidenrenten-Nachzahlung an die Sozialhilfebehörde hatte sich das Gericht zur Tragweite der in Art. 50 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung) und in Art. 85<sup>bis</sup> IVV enthaltenen Wendungen "im Hinblick auf die Leistung der Invalidenversicherung erbrachte Vorschussleistungen" und "im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung erbrachte Vorschussleistungen" zu befassen; dabei erkannte es, für die Leistungskoordination zwischen Sozialhilfe und Invalidenversicherung könne es nur darauf ankommen, dass objektiv für den gleichen Zeitraum Sozialhilfe- und Invalidenversicherungsleistungen fliessen und dass für die zur Verhinderung eines doppelten Leistungsbezugs erforderliche Drittauszahlung die weiteren normativen Erfordernisse des Art. 85<sup>bis</sup> IVV erfüllt sind, hingegen nicht, dass die Sozialhilfeleistungen in subjektiver Kenntnis eines bei der Invalidenversicherung gestellten oder noch zu stellenden Leistungs-

begehrens ausgerichtet wurden; weiter stellte es fest, im Rahmen von Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 2 lit. b IVV sei – im Gegensatz zu den freiwilligen Leistungen nach lit. a – keine Zustimmung der versicherten Person nötig; diese werde durch das Erfordernis eines "eindeutigen Rückforderungsrechts" ersetzt; die in Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 1 Satz 3 IVV vorgesehene Geltendmachung der Dritt-auszahlung auf besonderem Formular sodann stelle eine blosser Ordnungsvorschrift dar (BGE 131 V 242).

#### c. Ergänzungsleistungen

In diesem Sozialversicherungszweig befand das Gericht, dass in gesetzeskonformer Auslegung von Art. 8 Abs. 3 Satz 2 ELKV bei Durchführung einer Zahnbehandlung ohne vorgängige Einreichung eines Kostenvoranschlages der Vergütungsanspruch nicht – wie in dieser Bestimmung vorgesehen – ohne weiteres auf maximal Fr. 3'000.– beschränkt werden könne; erbringt der Bezüger oder die Bezügerin von Ergänzungsleistungen den Beweis für die Einfachheit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit der Massnahme, seien vielmehr – unabhängig davon, ob vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht wurde – im Rahmen der verfügbaren Quote die gesamten Kosten über die Ergänzungsleistung zu vergüten (BGE 131 V 263).

Damit bei der Ergänzungsleistungsberechnung ein Betrag als Verzichtvermögen im Sinne von Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG berücksichtigt werden kann, müssen die von der Rechtsprechung geforderten Tatbestandselemente "ohne rechtliche Verpflichtung" und "ohne adäquate Gegenleistung" nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ gegeben sein; offen gelassen wurde, ob eine in Erfüllung einer sittlichen Pflicht erfolgte Vermögenshingabe einen Vermögensverzicht nach Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG darstellt (BGE 131 V 329).

Weiter stellte das Gericht fest, Art. 16b ELV, in welchem der Bundesrat die bei selbst zu beheizenden Mietwohnungen in der Ergänzungsleistungsberechnung zu berücksichtigenden jährlichen Heizkosten auf pauschal Fr. 840.– festgesetzt hat, sei gesetz- und verfassungsmässig; in der Pauschalierung der Heizkosten liege auch keine Verletzung des Anspruchs auf ein menschenwürdiges Dasein nach Art. 12 BV (BGE 121 V 256).

#### d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Nach Art. 25 Abs. 2 BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung) sind die Vorsorgeeinrichtungen nicht verpflichtet, eine Leistungsverweigerung oder –kürzung der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn Hinterlassenenleistungen wegen schuldhaften Verhaltens der Anspruchsberechtigten gekürzt wurden; eine solche Verpflichtung besteht auch dann nicht, wenn einzig das schuldhafte Verhalten des verstorbenen Versicherten Anlass zur Verweigerung oder Kürzung bot (BGE 131 V 124).

Der Anspruch auf das Todesfallkapital in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gab dem Gericht Gelegenheit, sich mit der Auslegung der reglementarischen Begriffe "Unterstützung in erheblichem Masse" – als Voraussetzung für eine Änderung der Begünstigtenordnung – und "dem Vorsorgezweck besser Rechnung tragen" zu befassen; es konnte offen lassen, ob eine "Unterstützung in erheblichem Masse" nur vorliegt, wenn der verstorbene Vorsorgenehmer für mehr als die Hälfte des Unterhalts der unterstützten Person aufkam, oder ob es bereits genügt, dass er – verglichen mit der im selben Haushalt lebenden Person – einen überwiegenden Beitrag an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten leistete (BGE 131 V 27).

Hinsichtlich der Verjährung des Schadenersatzanspruchs nach Art. 52 BVG vor Inkraft-Treten der neuen Rechtsgrundlage in den auf den 1. Januar 2005 neu eingefügten Absätzen 2 und 3 von Art. 52 BVG befand das Gericht, dass der Schadenersatzanspruch der zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 127 OR unterliegt, wobei die Frist, vorbehaltlich vorgängiger Beseitigung der Pflichtverletzung, mit der tatsächlichen Beendigung der Organstellung beginnt (BGE 131 V 55).

e. Krankenversicherung

Bezüglich des Versicherungsobligatoriums wurde festgestellt, dass die Möglichkeit, um eine Ausnahme von der Versicherungspflicht zu ersuchen, nicht nur für ehemalige Beamte und Beamtinnen internationaler Organisationen mit Sitz in der Schweiz besteht; auch solche internationaler Organisationen mit Sitz im Ausland können dieses Privileg beanspruchen (BGE 131 V 174). Im Hinblick auf die Versicherungspflicht nach KVG und eine allfällige Befreiung hiervon auf Grund des Gemeinschaftsrechts stellt sich die Wohnsitzfrage nur, wenn die betroffene Person von ihrem sich aus dem FZA ergebenden Wahlrecht überhaupt Gebrauch gemacht hat, indem sie um eine Entlassung aus dem Obligatorium ersucht hat (BGE 131 V 202).

Eingehend befasste sich das Gericht mit der spitalexternen Krankenpflege psychisch erkrankter Personen, wobei es sich insbesondere zu den Leistungsvoraussetzungen im Allgemeinen sowie bei Massnahmen der Abklärung und Beratung nach Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV, bei Massnahmen der Untersuchung und Behandlung nach Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV und bei Massnahmen der Grundpflege nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV äusserte (BGE 131 V 178). Weiter entschied es, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung die Kosten einer Lebertransplantation mit einem lebenden Organspender übernehmen muss, auch wenn dies in Ziff. 1.2 des Anhangs 1 zur KLV (in der bis 30. Juni 2005 gültig gewesenen Fassung) im Zeitpunkt der Operation noch nicht vorgesehen war (BGE 131 V 338).

Abgelehnt werden muss eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung für eine im Ausland durchgeführte Operation, wenn eine in der Schweiz zur Verfügung stehende therapeutische Massnahme verglichen mit der alternativen Behandlung im Ausland für den Patienten nicht mit einem wesentlichen und deutlich höheren Risiko verbunden ist; der Umstand, dass eine in Betracht gezogene, in der Schweiz nicht angebotene Behandlung im Ausland das Rückfallrisiko in einem nur schwer eruierten Ausmass vermindert, genügt als Rechtfertigung für eine Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht (BGE 131 V 271).

Unter "Wohnkanton" resp. "canton de résidence" in der französischsprachigen und "cantone di domicilio" in der italienischsprachigen Fassung von Art. 41 Abs. 3 KVG ist der Wohnsitzkanton gemäss den Art. 23 ff. ZGB zu verstehen; im konkreten Fall musste eine in einer Einrichtung des Kantons Bern platzierte behinderte Versicherte notfallmässig in einem Psychiatriezentrum dieses Kantons hospitalisiert werden; da die Beziehungen zum Wohnsitzkanton Waadt nicht abgebrochen waren, musste dieser Kanton für die gegenüber Einwohnern des Kantons Bern entstandenen Differenzkosten aufkommen (BGE 131 V 59).

Fehlt es entgegen der gesetzlichen Vorschrift (Art. 43, 46 und 47 KVG) bei stationärer Behandlung in der allgemeinen Abteilung eines nicht öffentlich subventionierten Privatspitals mit Leistungsauftrag auf der kantonalen Spitalliste an einem Vertragstarif oder einem behördlich festgesetzten Tarif, ist im Leistungsfall eine Lösung zu suchen, die den gesetzlichen Erfordernissen gerecht wird; zur Bemessung der Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist ein Referenztarif festzusetzen, der sowohl den Anforderungen des Tarifschutzes wie des Tarifrechts genügt, wobei den Versicherten für Pflichtleistungen nach KVG mit Ausnahme der gesetzlichen Kostenbeteiligung keine von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht gedeckten Kosten erwachsen dürfen; in verfahrensrechtlicher Hinsicht erkannte das Gericht im selben Urteil, dass, wenn der Krankenversicherer nicht durch Klage gegen den Rechnung stellenden Leistungserbringer den Rechtsweg über das kantonale Schiedsgericht und letztinstanzlich an das Eidgenössische Versicherungsgericht einschlägt – welches Vorgehen für Tarif- und Leistungsstreitigkeiten zwischen Versicherern und Leistungserbringern an und für sich konzipiert ist (Art. 89 KVG) –, sondern über die Höhe der Vergütung eine schriftliche Verfügung erlässt (Art. 80 KVG in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung; Art. 49 ATSG), im Bestreitungsfall das kantonale Versicherungsgericht den Referenztarif festzusetzen hat; zum kantonalen Verfahren ist der Leistungserbringer beizuladen; weiter äusserte sich das Gericht zur Vorgehensweise bei der Ermittlung eines Referenztarifes (BGE 131 V 133).

In einem andern Verfahren hatte sich das Gericht mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu befassen, welche sich gegen eine in Anwendung einer Tarifklausel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Einzelfall ergangene Verfügung richtete; es befand, die von Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantierten Rechte erlaubten es einem Vertragsstaat nicht, die Rechtmässigkeit einer Tarifklausel der obligatorischen Krankenpflegeversicherung jeglicher gericht-

lichen Kontrolle zu entziehen, wenn eine versicherte Person von einer im Einzelfall in Anwendung dieser Klausel ergangenen Verfügung betroffen ist; weiter äusserte es sich zum Umfang der richterlichen Überprüfung und erkannte, dass die Beschränkung der richterlichen Überprüfungsbefugnis auf eine Kontrolle der Gesetzmässigkeit der streitigen Klausel mit den Anforderungen der EMRK vereinbar sei (BGE 131 V 66).

Zur Kostenübernahme für ein ohne Limitierungen in der Spezialitätenliste aufgeführtes Arzneimittel, welches in einer höheren als in der von Swissmedic zugelassenen Dosierung abgegeben wird, erklärte das Gericht, die medizinische Indikation und die Dosierung eines Medikamentes stünden zulassungsrechtlich und damit auch für die Aufnahme in die Spezialitätenliste in einem untrennbaren, engen Sachzusammenhang; die Verwendung des Medikamentes bei von Swissmedic nicht genehmigten medizinischen Indikationen und/oder in darüber hinausgehenden Dosierungen vermöge, von Ausnahmen abgesehen, keine Vergütungspflicht der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu begründen (BGE 131 V 349).

Die Bestimmungen des ATSG zur Vorleistungspflicht der Krankenversicherung entsprechen denjenigen des alten Rechts; die Krankenversicherung ist im Falle einer Heilbehandlung im Verhältnis zur Unfallversicherung unter anderm dann vorleistungspflichtig, wenn die Unfallkausalität der Gesundheitsschädigung streitig ist; in einem solchen Fall sind die für die Leistungsrichtung erheblichen Fragen auf Grund des KVG zu beantworten; erfolgt eine medikamentöse Behandlung gestützt auf eine Diagnose, die sich nachträglich als falsch herausstellt, ist dies kein Grund für eine Verneinung der Vorleistungspflicht des Krankenversicherers; diese entfällt erst, wenn die durchgeführte Behandlung den Kriterien des Art. 32 KVG offensichtlich nicht entspricht; keine Vorleistungspflicht der Krankenversicherung besteht für Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, sowie für Massnahmen, die im Ausland durchgeführt wurden, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt waren (BGE 131 V 78).

Alt Art. 9 Abs. 1 Satz 1 KVV (in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung; nunmehr Art. 90 Abs. 3 KVV) schreibt den Krankenversicherern vor, fällige Prämien und Kostenbeteiligungen zunächst zu mahnen und anschliessend bei ausgebliebener Bezahlung das Vollstreckungsverfahren nach SchKG einzuleiten; die verordnungsmässige Notwendigkeit, fällige Prämien und Kostenbeteiligungen vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu mahnen, ist verfassungs- und gesetzeskonform (BGE 131 V 147).

Fehlt es an der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes nach Art. 89 Abs. 1 KVG, weil keine Streitigkeit zwischen Versicherer und Leistungserbringer vorliegt, bleibt im Streit zwischen versicherter Person und Leistungserbringer auch kein Raum für eine Vertretung durch den Versicherer nach Art. 89 Abs. 3 KVG; im Rahmen einer Auslegung des Begriffs 'Tiers garant' (Art. 42 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 KVG) befand das Gericht des Weitern, dass das Gesetz keinen Interpretationsspielraum etwa in dem Sinne biete, dass dieselbe Leistung nebeneinander sowohl nach dem System des 'Tiers payant' wie auch des 'Tiers garant' (teil-)vergütet werden kann (BGE 131 V 191).

#### f. Unfallversicherung

In Unfallversicherungsbereich entschied das Gericht, dass sich die intertemporalrechtliche Regelung in Art. 118 Abs. 5 UVG, wonach Renten nach bisherigem Recht gewährt werden, wenn der Anspruch auf sie vor dem 1. Juli 2001 entstanden ist, nur auf Renten mit Invaliditätsgraden von weniger als 10 % bezieht; Renten, die vor der auf dieses Datum hin erfolgten Einführung der für einen Rentenanspruch erforderlichen 10 %igen Mindestinvalidität (Art. 18 Abs. 1 UVG) auf Grund höherer Invaliditätsgrade zugesprochen wurden, fallen demgegenüber nicht unter die Übergangsbestimmung von Art. 118 Abs. 5 UVG und sind daher bei einer Revision aufzuheben, wenn ein Invaliditätsgrad von 10 % nicht erreicht wird (BGE 131 V 84). Kürzungen von Leistungen der Unfallversicherung (insbesondere von Invalidenrenten), die unter Art. 37 Abs. 2 UVG in der bis 31. Dezember 1998 gültig gewesenen Fassung erfolgt sind, bleiben auch nach In-Kraft-Treten des ATSG bestehen; Art. 118 Abs. 4 UVG geht Art. 82 Abs. 1 Satz 2 ATSG vor (BGE 131 V 353).

Wie bereits erwähnt (vgl. oben unter Ziff. 1 lit. b. 'Invalidenversicherung') befand das Gericht zur Koordination der Invaliditätsbemessung in der Unfallversicherung und in der Invali-

denversicherung, dass der Unfallversicherer nicht zur Einsprache gegen die Verfügung oder zur Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle über den Rentenanspruch als solchen oder den Invaliditätsgrad berechtigt ist; die Invaliditätsschätzung der Invalidenversicherung entfaltet ihm gegenüber keine Bindungswirkung (BGE 131 V 362).

Einem die obligatorische Unfallversicherung durchführenden Privatversicherer verleiht das UVG keine Berechtigung, eine vertragliche Klausel über den Prämienzuschlag für die Verwaltungskosten einseitig abzuändern; insbesondere beinhaltet die Ermächtigung zu Änderungen der Prämientarife sowie der Zuteilung eines Betriebes zu diesen Tarifen (Art. 92 Abs. 5 und 7 UVG; Art. 113 Abs. 3 UVV) nicht auch diejenige zur Abänderung des Zuschlages für die Verwaltungskosten (BGE 131 V 431).

Im Bereich der Unfallverhütung stellte das Gericht die Rechtsprechung in BGE 126 V 366 Erw. 4b zum Anspruch auf eine Übergangschädigung nach Art. 86 VUV insofern klar, als mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen Dauer von 300 Tagen die Gesamtheit der Tage gemeint ist, an welchen der Arbeitnehmer die gefährdende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt hat; nicht entscheidend ist, wie lange er in einem Betrieb, in welchem die gefährdende Tätigkeit zwar vorkam, beschäftigt, aber mit einer andern Arbeit betraut war (BGE 131 V 90).

#### g. Arbeitslosenversicherung

Die Erfüllung der Beitragszeit als Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfordert die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer; in Präzisierung der Rechtsprechung hielt das Gericht fest, dass es nicht zusätzlich einer effektiv erfolgten Lohnzahlung bedarf; hingegen sei der Nachweis, dass tatsächlich Lohn ausbezahlt worden ist, ein erhebliches Indiz für den Beweis einer Arbeitnehmers-tätigkeit (BGE 131 V 444). Eine Kumulation der für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit bedeutsamen Tatbestände der Krankheit (Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG) und des Wegfalls der Betreuung einer pflegebedürftigen Person (Art. 14 Abs. 2 AVIG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1<sup>bis</sup> AVIV) ist möglich; insoweit ist Rz B148 des Kreisschreibens des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) über die Arbeitslosenentschädigung, gültig ab 1. Januar 2003, gesetzeswidrig (BGE 131 V 279).

Zum Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung erkannte das Gericht, dass bei monatlicher Abrechnungsperiode als Beginn der als Höchstdauer der Leistungsgewährung massgebenden 2-Jahresfrist der erste Tag des Kalendermonats gilt, für welchen erstmals Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet wurde (BGE 131 V 294).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend; ist ein Schuldner als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen, unterliegt er der ordentlichen Konkursbetreibung am Sitz der juristischen Person, woran auch die Löschung des Domizils der Aktiengesellschaft im Handelsregister nichts ändert (BGE 131 V 196). Kommt es zu einer (provisorischen) Nachlassstundung, beginnt die Frist für die Anmeldung eines Insolvenzenschadigungsanspruchs bereits im Zeitpunkt der Veröffentlichung der provisorischen Nachlassstundung im Schweizerischen Handelsamtsblatt; die in diesem Sinne vom seco erlassene Weisung "Nachlassstundung – Insolvenzenschädigung (IE)" ist gesetzeskonform (BGE 131 V 454).

Ist der Anspruch auf Arbeitslosentaggelder erschöpft, kann die versicherte Person auch dann keine Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen mehr beanspruchen, wenn die Rahmenfrist für den Leistungsbezug noch nicht abgelaufen ist; die diesbezüglichen Weisungen des seco zur AVIG/AVIV-Revision sind gesetzeskonform (BGE 131 V 286).

Auf Grund von Art. 27 Abs. 2 ATSG hat der Versicherungsträger die versicherte Person darauf aufmerksam zu machen, dass ihr Verhalten – im beurteilten Fall ein beabsichtigter mehrmonatiger Auslandsaufenthalt – eine der Anspruchsvoraussetzungen gefährden kann; unterlässt er dies, liegt eine Verletzung der Beratungspflicht vor, was – sofern die Unterlassung für nachteilige Folgen kausal war – eine Berufung auf den Vertrauensschutz begründen kann (BGE 131 V 472).

Hat ein Kanton als Arbeitgeber nach einer im Rahmen einer Fusion öffentlich-rechtlicher Pensionskassen erfolgten grundlegenden Umgestaltung des Finanzierungssystems der neu

geschaffenen Pensionskasse Beiträge an die berufliche Vorsorge auf Grund der bisherigen Vorsorgeverhältnisse in Form jährlicher Annuitäten nachzuzahlen, kann er für diese vom Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung keine Entschädigung für mit der Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erwachsene Verwaltungs- und Vollzugskosten (Art. 92 Abs. 6 und 7 AVIG) beanspruchen (BGE 131 V 461).

## 2. Sektorielle Abkommen

Bei einer Versicherten, die sich über in den Niederlanden und in der Schweiz zurückgelegte Beitragszeiten ausweisen konnte, ging es um die Berechnung der Altersrente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung, welche eine bisher allein von der schweizerischen Invalidenversicherung gewährte Invalidenrente ablöst; in diesem Zusammenhang stellte das Gericht fest, dass sich die Besitzstandsgarantie des Art. 33<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG nicht auf den unter Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten ermittelten Invalidenrentenbetrag bezieht; im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 findet eine autonome Berechnung der Altersrenten der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenrenten der schweizerischen Invalidenversicherung statt; weder das FZA noch die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 sehen für den Übergang von der Invaliden- zur Altersrente eines Staates eine Besitzstandsgarantie vor; eine auf Grund eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens nach dem Risikoprinzip unter Anrechnung ausländischer Versicherungszeiten ermittelte Rente der Invalidenversicherung wird im Rahmen von Art. 46 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71 durch eine allein auf Grund schweizerischer Zeiten berechnete Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelöst; von diesem Zeitpunkt an gewährt der bisher von der Leistungspflicht befreite Staat bei Erfüllung der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen entweder ebenfalls eine Alters- oder, falls das dortige Rentenalter noch nicht erreicht ist, eine Invalidenrente (BGE 131 V 371). Die gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsgebote (Art. 2 FZA, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1408/71) verbieten nicht nur offenkundige Diskriminierungen auf Grund der Staatsangehörigkeit (unmittelbare Diskriminierungen), sondern auch alle versteckten Formen der Diskriminierung, die durch die Anwendung anderer Unterscheidungsmerkmale tatsächlich zum gleichen Ergebnis führen (mittelbare Diskriminierungen); so diskriminiert eine Vorschrift des nationalen Rechts – sofern sie nicht objektiv gerechtfertigt ist und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck steht – mittelbar, wenn sie sich ihrem Wesen nach eher auf Wanderarbeitnehmer als auf inländische Arbeitnehmer auswirkt und folglich die Gefahr besteht, dass sie Wanderarbeitnehmer besonders benachteiligt; im beurteilten Fall, in welchem es um die Anrechnung fehlender Beitragsjahre ging, hielt das Gericht fest, Art. 52d AHVV begründe dadurch, dass er Personen von der Anrechnung zusätzlicher Beitragsjahre ausschliesst, die weder zur Zeit der Entstehung der Beitragslücken noch zu einem davor liegenden Zeitpunkt irgendeinen Bezug zur Schweiz aufwiesen, keine gemeinschafts- bzw. abkommensrechtlich unzulässige Diskriminierung (BGE 131 V 209).

Wie das Gericht weiter feststellen konnte, beinhaltet das schweizerische Recht insoweit keine unzulässige Diskriminierung, als es Personen vom Bezug einer (ordentlichen oder ausserordentlichen) Rente der Invalidenversicherung ausschliesst, welche weder bei Eintritt der Invalidität während eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben, weil sie vor Risikoeintritt nicht während mindestens eines Jahres der schweizerischen Invalidenversicherung angeschlossen waren, noch während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang; im selben Urteil erkannte es, dass die Verordnung Nr. 1408/71 eine autonome Berechnung von Kinderrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung nicht zulässt (BGE 131 V 390).

Zu beurteilen war schliesslich der Anspruch eines Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft auf eine Entschädigung durch die schweizerische Arbeitslosenversicherung, welcher auf schweizerischem Gebiet eine Tätigkeit als entsandter Arbeitnehmer ausübte; das Gericht stellte fest, dass Art. 67 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1408/71 den Grundsatz beinhaltet, dass das Land, in welchem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, massgebend ist; so muss ein Angehöriger eines Mitgliedstaates, welcher in der Schweiz Arbeitslosenentschädigungen beansprucht, vorgängig eine der Beitragspflicht in der Schweiz unterworfenen Stelle

innegehabt haben, bevor er sich, soweit erforderlich, für die Berechnung der Beitragszeit nach Art. 13 AVIG auf im Ausland zurückgelegte Versicherungszeiten berufen kann; dessen ungeachtet verfügen vollarbeitslose Arbeitnehmer – abgesehen von den Grenzgängern – auf Grund von Art. 71 Abs. 1 Bst. b der Verordnung Nr. 1408/71 aber über die Möglichkeit, zwischen den Leistungen des Beschäftigungsstaates und denjenigen des Wohnsitzstaates eine Wahl zu treffen, wobei diesbezüglich die widerlegbare Vermutung besteht, dass der entsandte Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Herkunftsland behalten hat (BGE 131 V 222).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht befand das Gericht, dass es weder der Grundsatz der Gleichwertigkeit der Sprachen noch das Prinzip, wonach die Amtssprache zu gebrauchen ist, den Mitarbeitern der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden Personen verbietet, interne Mitteilungen in einer Landessprache zu verfassen, welche nicht der im Verkehr mit dem betroffenen Bürger verwendeten Amtssprache entspricht; aus den Bestimmungen der Verordnung Nr. 1408/71 (insbesondere Art. 87) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung lässt sich kein Anspruch des Versicherten auf eine französische Übersetzung eines in der Sprache des Aufenthaltsstaates (Spanien) verfassten medizinischen Berichts ableiten; ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (BGE 131 V 35).

### 3. Verfahrensrecht

Zum Verzugszinsanspruch bei Leistungsnachzahlungen nach In-Kraft-Treten des ATSG hielt das Gericht fest, in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 ATSG würden Verzugszinsen für die Zeit frühestens ab 1. Januar 2003 auf Leistungen geschuldet, auf die der Anspruch vor mindestens 24 Monaten entstanden ist (BGE 131 V 358).

In anfechtungs- und streitgegenständlicher Hinsicht irrelevant ist, ob eine rückwirkende Zusprechung einer abgestuften und/oder befristeten Invalidenrente in einer oder in mehreren Verfügungen gleichen Datums eröffnet wird. Es gelten die Grundsätze gemäss BGE 125 V 413 (BGE 131 V 164).

Zur Tragweite der in Art. 50 ATSG gesetzlich vorgesehenen Vergleichsmöglichkeit im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Sozialversicherungsgericht führte das Gericht aus, vergleichsweise Einigungen zwischen Versicherten und Versicherungsträgern im Beschwerdeverfahren seien nicht nur bei reinen Streitigkeiten über sozialversicherungsrechtliche Leistungen zulässig, sondern auch in Streitigkeiten über gegenseitige Ansprüche, also wenn es gleichzeitig um Leistungen der Sozialversicherung einerseits und um Beiträge an diese andererseits geht, nicht aber, wenn es ausschliesslich um Sozialversicherungsbeiträge geht (BGE 131 V 417).

Nicht zulässig ist es, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen, der sich darauf beschränkt, die vorausgegangene Verfügung wegen weiteren Abklärungsbedarfs aufzuheben; vielmehr sind die neuen Erhebungen in die Beurteilungsgrundlagen eines reformatorischen, instanzabschliessenden Einspracheentscheids mit einzubeziehen. (BGE 131 V 407). In Art. 12 Abs. 2 ATSV ist nunmehr die von der Rechtsprechung entwickelte erweiterte Hinweispflicht festgelegt, wonach der Versicherungsträger die Einsprache führende Person nicht nur auf eine drohende Schlechterstellung (*reformatio in peius*), sondern auch auf die Möglichkeit eines Rückzugs ihrer Einsprache aufmerksam machen muss; diese doppelte Aufklärungspflicht wäre ihrer Bedeutung entleert, würde man dem Sozialversicherer gleichzeitig gestatten, seine mittels Einsprache angefochtene Verfügung – ohne die erwähnten, der Sicherstellung eines fairen Verfahrens dienenden Hinweise an den Einsprecher – durch Erlass einer Wiedererwägungsverfügung im Sinne einer *reformatio in peius* aufzuheben oder abzuändern und hernach die Einsprache unter Berufung auf die nicht mehr existierende ursprüngliche Verfügung als gegenstandslos geworden abzuschreiben (BGE 131 V 414).

Eine Nichteintretensverfügung, mit der eine Verweigerung der Mitwirkung sanktioniert wird, setzt dem Verwaltungsverfahren ein Ende, weshalb sie nicht als prozess- und verfahrensleitende Verfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 ATSG qualifiziert werden kann und dementsprechend zunächst mittels Einsprache und nicht direkt mittels Beschwerde angefochten werden muss (BGE 131 V 42). Im bereits erwähnten BGE 131 V 202 (vgl. oben unter Ziff. 1 lit. e 'Krankenversicherungsrecht') erkannte das Gericht weiter, dass die auf Art. 65a KVG gestützte kantonale Regelung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung grundsätzlich autonomes kan-

tonales Recht bildet, weshalb die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Eidgenössische Versicherungsgericht gegen einen in Anwendung einer solchen Regelung ergangenen kantonal letztinstanzlichen Entscheid nicht zulässig ist (BGE 131 V 202). Zur Einsprachelegitimation wurde festgehalten, gleich wie bei einer Rentenverweigerung der Invalidenversicherung betreffenden Verfügung (vgl. BGE 130 V 560) sei der Arbeitgeber nicht legitimiert, gegen eine Verfügung über die Zuspreehung einer Rente des Unfallversicherers Einsprache zu erheben (BGE 131 V 298).

Mehrere Urteile hatte das Gericht im Zusammenhang mit der Regelung des Fristenlaufs nach In-Kraft-Treten des ATSG zu fällen. Hinsichtlich des Beginns des Fristenlaufs erkannte es, dass das fristauslösende Ereignis – im beurteilten Fall die Zustellung des Einspracheentscheides – während der Dauer des Fristenstillstandes eintreten kann und gegebenenfalls die Rechtsmittelfrist am ersten Tag nach Ablauf des Fristenstillstandes zu laufen beginnt; dass im konkreten Fall der intertemporalrechtliche Vorbehalt des Art. 82 Abs. 2 ATSG zum Zuge kam, änderte im Ergebnis nichts, da die frühere Regelung nach kantonalem Recht mit derjenigen in Art. 38 Abs. 4 ATSG, soweit von Belang, übereinstimmte (BGE 131 V 305). Was generell die Berücksichtigung des Fristenstillstandes anbelangt, wurde festgehalten, dass dieser auch bei mehrmonatigen Beschwerdefristen, wie sie das UVG und das MVG für das kantonale Beschwerdeverfahren kennen, zu berücksichtigen ist, indem die Anzahl Tage des Fristenstillstandes nach Ablauf der Rechtsmittelfrist hinzuzuzählen sind; auch hier spielte der intertemporalrechtliche Vorbehalt des Art. 82 Abs. 2 ATSG, mit der Folge, dass die kantonale Regelung, die im Gegensatz zum ATSG keinen Fristenstillstand kannte, für die Dauer der fünfjährigen Übergangsfrist als anwendbar erklärt wurde (BGE 131 V 314). In einem weiteren Urteil hielt das Gericht ausdrücklich fest, der Fristenstillstand gemäss ATSG finde auf mehrmonatige Beschwerdefristen keine Anwendung, wenn die kantonale Regelung dies (noch) nicht vorsieht; insofern umfasse die Übergangsbestimmung des Art. 82 Abs. 2 ATSG auch negative kantonale Regelungen (BGE 131 V 325).

Bei einer das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung in einem Streit um Leistungen der Unfallversicherung ablehnenden Zwischenverfügung stellt das Fehlen der Unterschrift des als Einzelrichter entscheidenden Präsidenten eines kantonalen Versicherungsgerichts einen nicht heilbaren Formmangel dar (BGE 131 V 483).

Das Anwaltshonorar bestimmt sich unter der Herrschaft des ATSG im Verwaltungsverfahren der Invalidenversicherung nicht mehr nach kantonalem Recht, sondern nach Art. 65 Abs. 5 VwVG in Verbindung mit Art. 12a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (VVKV) und Art. 2 Abs. 1 des Tarifs über die Entschädigungen an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht (EVG-Tarif); die Höhe des Armenrechtshonorars ist daher nicht mehr nur im Hinblick auf das Willkürverbot, sondern daraufhin zu überprüfen, ob die einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften verletzt wurden oder ob die Verwaltung das ihr durch die VVKV und den EVG-Tarif eingeräumte Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat und insofern eine Bundesrechtsverletzung vorliegt; die unterschiedliche kantonale Kostenstruktur bei Anwälten oder die jeweilige kantonale Anwaltsgebührenregelung bildet nicht Bemessungsfaktor für die Entschädigungshöhe, weshalb ein gesamtschweizerischer Stundenansatz, wie ihn das BSV in Rz 2058 des Kreisschreibens über die Rechtspflege in der AHV, der IV, der EO und bei den EL (KSRP; in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung) festgelegt hat, grundsätzlich nicht rechtswidrig ist; der in Rz 2058 KSRP gewählte Stundenansatz von Fr. 160.– hingegen ist zu niedrig; als im Ergebnis bundesrechtskonform bestätigt wurde das von der Vorinstanz zugesprochene Stundenhonorar von Fr. 200.– zuzüglich Mehrwertsteuer (BGE 131 V 153).